

Wahlordnung

zur Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Karlsruhe

Kontakt:

Marion Schuchardt
Behindertenkoordinatorin

Sozial- und Jugendbehörde
Rathaus West, Kaiserallee 4
76133 Karlsruhe
Tel. 133–5022
Fax 133–5009
E-Mail: marion.schuchardt@sjb.karlsruhe.de

Wahlordnung

zur Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Karlsruhe

Gemäß Leitfaden zur Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Karlsruhe gehören dem Beirat 14 stimmberechtigte behinderte Menschen oder deren gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen an.

Für die Wahl dieser Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:

§ 1 Wahlversammlung

1. Die Wahl der 14 Mitglieder des Beirates und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen gemäß der vorgesehenen Zusammensetzung nach Behinderungsarten erfolgt in **einer Wahlversammlung**.
2. Die **Wahlversammlung** besteht aus Delegierten, die von den Vereinen und Gruppen der Menschen mit Behinderungen in Karlsruhe entsandt werden. **Zusätzlich können Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 und 4 erfüllen, auf Antrag an der Wahlversammlung stimmberechtigt teilnehmen.**

Drei Monate vor Einberufung **der Wahlversammlung** durch die Sozial- und Jugendbehörde wird der vorgesehene Termin den in der Anlage benannten Vereinen und Gruppen mitgeteilt und in den amtlichen Mitteilungen der örtlichen Presse veröffentlicht. Hier ist der Hinweis aufzunehmen, dass weitere interessierte Vereine und Gruppen der Interessensvertretung behinderter Menschen in Karlsruhe und **Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen mit einer Frist von vier Wochen** vor dem mitgeteilten Termin der Wahlversammlung ihre Aufnahme in die **Wahlversammlung** beantragen können. Über den Antrag entscheidet der Sozialbürgermeister/die Sozialbürgermeisterin. Die Anlage wird um die aufgenommenen Vereine und Gruppen erweitert.

3. Die zur Teilnahme an **der Wahlversammlung** berechtigten Vereine und Gruppen können jeweils zwei Delegierte benennen. Zur rechtzeitigen Einladung der Delegierten teilen die Vereine und Gruppen bis spätestens 4 Wochen vor dem mitgeteilten Versammlungstermin den Namen und die Anschrift der von ihnen benannten Delegierten der Sozial- und Jugendbehörde mit.

Die entsandten Delegierten und **Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen** müssen:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in Karlsruhe mit Hauptwohnung gemeldet sein und
- im Sinne des SGB IX als schwerbehindert gelten (mind. 50 % GdB) oder gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin eines schwerbehinderten Menschen sein.

Zu Beginn der **Wahlversammlung** weisen die Delegierten und **Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen** die erforderlichen Voraussetzungen

durch entsprechende amtliche Dokumente nach. Bei der Registrierung wird sichergestellt, dass niemand mehr als zwei Delegierte zur Versammlung entsandt hat.

4. **Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen dürfen keinem Verein und keiner Interessensgruppe für behinderte Menschen in Karlsruhe angehören. Bei Antragstellung müssen sie das schriftlich erklären und zusammen mit ihrer Legitimation (ein GdB von mind. 50 %) einreichen. Bei der Einberufung zur Wahlversammlung muss eindeutig darauf verwiesen werden. Sollte der Bewerber/die Bewerberin innerhalb der Amtsperiode in einen Verein oder eine Interessensgruppe für behinderte Menschen eintreten, so muss er/sie dieses unverzüglich dem Vorstand anzeigen.**

§ 2 Wahlausschuss

1. Der Behindertenkoordinator/die Behindertenkoordinatorin der Stadt Karlsruhe leitet die **Wahlversammlung**, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Zur Durchführung der Wahl wählt die **Wahlversammlung** einen Wahlausschuss, der aus fünf Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.
3. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge, sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest. Über Zweifelsfragen entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit.

§ 3 Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss nimmt die Kandidatenvorschläge der jeweiligen Behindertengruppe und **Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen** entgegen, fragt die Vorgeschlagenen, ob sie zur Kandidatur bereit sind und gibt ihnen Gelegenheit, sich kurz vorzustellen.
2. **Es können grundsätzlich nur Anwesende vorgeschlagen werden.** Über Ausnahmen entscheidet der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss ordnet sodann die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge innerhalb der jeweiligen Gruppe der im Beirat vertretenen Behinderungsart.
3. Es werden vorbereitete Stimmzettel verwendet, die - **entsprechend der für die jeweilige Behindertengruppe im Beirat vorgesehenen Sitze** - vier Felder für körperlich behinderte Menschen, zwei Felder für aufgrund chronischer Krankheit behinderte Menschen, je ein Feld für sehbehinderte, blinde, gehörlose, schwerhörige, geistig- und mehrfachbehinderte und für psychisch behinderte Menschen, ein Feld für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie ein Feld für Frauen mit Behinderung enthalten.

§ 4 Wahlen

1. **Jeder/jede berechnigte Teilnehmer/Teilnehmerin der Wahlversammlung** kann entsprechend des Stimmzettels 14 **Bewerber/Bewerberinnen** nach der vorgesehenen Zusammensetzung des Beirates wählen.
2. **Die freien Kandidaten/Kandidatinnen werden nach der Art ihrer Behinderung der entsprechenden Gruppe zugeordnet.**
 - **Aus der Gruppe der körperbehinderten Menschen können maximal zwei Personen der freien Kandidaten/Kandidatinnen gewählt werden.**
 - **Aus der Gruppe der aufgrund chronischer Krankheit behinderten Menschen kann maximal eine Person der freien Kandidaten/Kandidatinnen gewählt werden.**
 - **Für den Fall, dass sich nicht genügend oder keine freien Kandidaten/Kandidatinnen melden sollten, können die sonst freibleibenden Sitze im Beirat durch vereinsgebundene Kandidaten/Kandidatinnen besetzt werden.**
3. **Aus den Gruppen mit einem Sitz im Beirat gelten die Bewerber und Bewerberinnen mit der jeweils höchsten Stimmzahl als gewählt. Aus der Gruppe der körperbehinderten Menschen gelten - unter Berücksichtigung der Einschränkung des § 4 Abs. 2 - die vier Bewerber/Bewerberinnen mit der nacheinander höchsten Stimmzahl als gewählt. Aus der Gruppe der aufgrund chronischer Krankheit behinderter Menschen sind - unter Berücksichtigung der Einschränkung des § 4 Abs. 2 - die zwei Bewerber/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmzahl gewählt.**
4. Ungültig sind Stimmzettel, wenn sie den Willen des Wählers/der Wählerin nicht eindeutig erkennen lassen. Steht in einem Feld der Name einer Person, die für eine andere Gruppe kandidiert, so gilt er als nicht geschrieben.
5. Bei Stimmgleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Nach der Wahl der stimmberechnigten Mitglieder des Beirates erfolgt in gleicher Weise die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen, die zugleich Nachrücker/Nachrückerinnen sind.

§ 5 Bestätigung und Konstituierung

1. Das Ergebnis der Wahl durch **die Wahlversammlung** wird dem Gemeinderat durch Offenlage-Beschluss mitgeteilt. Mit Annahme der Offenlage sind die Mitglieder des Beirates für eine Tätigkeitsperiode von 5 Jahren berufen.
2. Der Beirat wird durch den Behindertenkoordinator/die Behindertenkoordinatorin der Stadt Karlsruhe binnen zwei Monaten zur konstituierenden Sitzung eingeladen.